# STATUT

# der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft

# der KATHOLISCHEN PRIVAT-UNIVERSITÄT LINZ (KU Linz)

Gemäß § 26 Abs. 4 iVm mit § 16 Abs. 2 des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 (HSG 2014) BGBl. Nr. 45/2014 iVm der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über die Durchführung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen (Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlordnung 2014 –HSWO 2014), beschließt die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Katholischen Privat- Universität (KU Linz) nachstehende Satzung:

### § 1 Organe

(1) Die Organe der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH) an der KU Linz sind:

1. die Privatuniversitätsvertretung (Hochschulvertretung iSd HSG)
2. die Fakultätsvertretungen (Studienvertretungen iSd HSG)
   1. der Fakultät für Theologie (FTh)
   2. der Fakultät für Philosophie und für Kunstwissenschaft (FPhK)
3. die Wahlkommission
4. die Studierendenversammlung

(2) Wenn im Folgenden der Begriff „Studierendenvertretung“ verwendet wird, sind damit die Privatuniversitätsvertretung und die Fakultätsvertretung gemeint.

(3) Diese Satzung gilt für alle Organe der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Katholischen Privat-Universität Linz, mit Ausnahme der Wahlkommission.

### § 2 Privatuniversitätsvertretung

Die Mitglieder der Privatuniversitätsvertretung sind[[1]](#footnote-2):

1. Gewählte Mandatar/innen mit Antrags- und Stimmrecht;
2. die Referent/inn/en der Privatuniversitätsvertretung mit beratender Stimme und Antragsrecht für die Angelegenheiten ihres Referates;
3. die Vorsitzenden der Fakultätsvertretungen mit beratender Stimme und Antragsrecht für die Angelegenheiten der betreffenden Fakultäten.

### § 3 Sitzungen der Privatuniversitätsvertretung

(1) Die Privatuniversitätsvertretung fasst ihre Beschlüsse in Privatuniversitätsvertretungssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden oder, bei Verhinderung, von einem/einer Stellvertreter/in einzuberufen sind. Pro Semester haben mindestens zwei ordentliche Sitzungen stattzufinden.

(2) An vorlesungsfreien Tagen sollen - wenn möglich - keine Sitzungen abgehalten werden.

### § 4 Einladung zu Sitzungen

(1) Der/die Vorsitzende der Privatuniversitätsvertretung hat mindestens zwei Mal pro Semester eine ordentliche Sitzung der Privatuniversitätsvertretung einzuberufen.

(2) Die Einladungen zu ordentlichen Sitzungen sind im Normalfall mindestens sieben Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder der Privatuniversitätsvertretung nachweislich zu übermitteln. Diese Übermittlung kann auch auf elektronischem Weg erfolgen.

(3) Der/die Vorsitzende oder bei Verhinderung ein/e Stellvertreter/in ist auch berechtigt, eine außerordentliche Sitzung einzuberufen. Dies hat jedenfalls zu erfolgen, wenn dies von 20 vH der Mandatar/innen gemäß § 26 Abs. 4 HSG 2014 schriftlich unter Bekanntgabe der zumindest gewünschten Tagesordnungspunkte und der dazugehörigen Anträge verlangen.

(4) Die Einladungen haben Datum, Zeit, Ort und die Tagesordnung zu enthalten.

### § 5 Tagesordnung

(1) Der Tagesordnungsvorschlag wird von dem/der Vorsitzenden oder bei Verhinderung von einem/einer Stellvertreter/in festgesetzt.

(2) Jede Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung der Privatuniversitätsvertretung hat mindestens die nachstehenden Punkte zu enthalten:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
2. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
5. Bericht (Vorsitzende/r, Referent/inn/en)
6. Anträge
7. Allfälliges

(3) Jede Tagesordnung einer außerordentlichen Sitzung der Privatuniversitätsvertretung hat mindestens die nachstehenden Punkte zu enthalten:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
2. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Allfälliges

(4) Auf Verlangen eines Mandatars/einer Mandatarin müssen zusätzliche Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie spätestens 1 Stunde vor Sitzungsbeginn bei dem/der Vorsitzenden der Privatuniversitätsvertretung einlangen.

### § 6 Sitzungsteilnahme

(1) Mindestens eine Sitzung der Privatuniversitätsvertretung pro Semester ist öffentlich. Diese Sitzung muss mindestens eine Woche vorher angekündigt werden.

(2) Für die Beschlussfähigkeit der Sitzung der Privatuniversitätsvertretung ist die Anwesenheit von mindestens 50 vH der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für die Wahl des/der Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter/innen gilt §33 HSG 2014. Ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit diese nicht gegeben, hat der/die Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit zu unterbrechen. Sofern binnen höchstens 15 Minuten die Beschlussfähigkeit nicht gegeben oder nicht wieder hergestellt ist, hat der/die Vorsitzende das Recht, die Sitzung zu beenden.

(3) Die Mandatar/innen können sich bei Sitzungen durch eine/n Ersatzmandatar/in gemäß § 59 Abs. 2 HSG 2014 vertreten lassen. (ständiger Ersatz)

(4) Bei Verhinderung des ständigen Ersatzes kann sich der/die Mandatar/in durch eine andere Ersatzperson, die im selben Wahlvorschlag enthalten ist, vertreten lassen (schriftliche Stimmübertragung). Es gelten hierbei die Bestimmungen des § 59 Abs. 3 HSG 2014.

(5) Wenn ein/e Mandatar/in nicht während der gesamten Sitzung anwesend sein kann und sein/ihr ständiger Ersatz ebenfalls nicht anwesend ist, kann der/die Mandatar/in seine/ihre Stimme bis zur Anwesenheit des ständigen Ersatzes oder der/des schriftlich Nominierten (§ 6 Abs. 4), längstens jedoch bis zum Ende der Sitzung, an eine weitere Ersatzperson, die im selben Wahlvorschlag enthalten ist, übertragen. Die Übertragung ist zu protokollieren (mündliche Stimmübertragung).

(6) Auf Beschluss der Privatuniversitätsvertretung können Sachverständige oder Auskunftspersonen zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten mit beratender Stimme beigezogen werden.

### § 7 Sitzungsleitung

(1) Der/die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Privatuniversitätsvertretung. Er/sie erteilt das Wort und bringt Anträge zur Abstimmung.

(2) Der/die Vorsitzende hat das Recht, die Sitzungsleitung an eine seiner/ihrer Stellvertreter/innen abzugeben.

(3) Ist bei einer Sitzung der Privatuniversitätsvertretung weder der/die Vorsitzende noch eine/r der Stellvertreter/innen, so ist nach 30 Minuten der § 35 Abs. 5 HSG 2014 sinngemäß anzuwenden.

### § 8 Sitzungsablauf

(1) Die Sitzung beginnt mit der Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Feststellung der Anwesenheit sowie der Feststellung der Beschlussfähigkeit.

(2) Zur Gewährleistung des satzungsgemäßen Ablaufes der Sitzung stehen dem/der Vorsitzenden folgende Mittel zur Verfügung:

1. der Verweis zur Sache,
2. die Erteilung eines Ordnungsrufes,
3. die Entziehung des Wortes. Dies kann für den betreffenden Tagesordnungspunkt nur erfolgen, wenn die Maßnahme gemäß lit. a) und b) für den satzungsgemäßen Ablauf der Sitzung nicht ausreichend waren,
4. die Unterbrechung der Sitzung für bis zu 30 Minuten pro Sitzung.

(3) Pro Sitzung darf jede/r Mandatar/in zusätzlich zu den Unterbrechungen gemäß Abs. 2 lit. d) zweimal eine Unterbrechung von jeweils maximal zehn Minuten verlangen. Der/die Vorsitzende hat hierauf die Sitzung für den verlangten Zeitraum zu unterbrechen.

### § 8a Debatte

(1) Der/die Antragsteller/in des Tagesordnungspunktes erhält das Wort zu Beginn der Debatte, die übrigen Redner/innen in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen.

(2) Wer zur Satzung das Wort verlangt, d.h. auf einen satzungswidrigen Verlauf der Sitzung aufmerksam machen will, erhält sofort das Wort. Dies bedeutet, dass der/die am Wort befindliche Redner/in unterbrochen wird, er/sie jedoch im Anschluss seinen/ihren Beitrag zu Ende führen darf, sofern der satzungswidrige Verlauf nicht durch ebendiesen verursacht wurde. Führt der/die Redner/in, der/die zur Satzung spricht, die inhaltliche Debatte weiter, so ist ihm/ihr das Wort zu entziehen.

(3) Die Reihenfolge der Redner/innenliste wird unterbrochen, wenn jemand das Wort zur Berichtigung verlangt, d.h. um einen vorliegenden Tatsachenirrtum aufzuklären. Der/die zu diesem Zeitpunkt am Wort befindliche Redner/in darf seine/ihre Wortmeldung noch beenden.

(4) Die Verhandlungen über einen Antrag und einen Tagesordnungspunkt werden unterbrochen, wenn jemand den Antrag stellt auf:

1. Vertagung des Gegenstandes,
2. Schluss der Redner/innenliste zu einem Tagesordnungspunkt (vgl. Abs. 6),
3. Schluss der Redner/innenliste zu einem Antrag (vgl. Abs. 7).

(5) Wird ein Antrag auf Vertagung eines Gegenstandes angenommen, so muss dieser Tagesordnungspunkt verpflichtend in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen werden.

(6) Bei Annahme eines Antrages auf Schluss der Redner/innenliste zu einem Tagesordnungspunkt erhalten die auf der Redner/innenliste vorgemerkten Personen das Wort, Hinzufügungen zur Redner/innenliste sind nicht mehr möglich. Nach der Abarbeitung der Redner/innenliste sind ausstehende Abstimmungen zu diesem Tagesordnungspunkt umgehend durchzuführen.

(7) Bei Annahme eines Antrages auf Schluss der Redner/innenliste zu einem Antrag erhalten die auf der Redner/innenlistevorgemerkten Personen das Wort, Hinzufügungen zur Redner/innenliste sind nicht mehr möglich. Nach Abarbeitung der Redner/innenliste sind ausstehende Abstimmungen zu diesem Antrag umgehend durchzuführen.

(8) Die Redezeit sollte grundsätzlich maximal fünf Minuten pro Wortmeldung betragen, abweichende Regelungen können von der Privatuniversitätsvertretung mit einfacher Mehrheit getroffen werden.

### § 9 Abstimmungsgrundsätze

(1) Soweit im HSG 2014 nichts anders bestimmt ist, ist für einen Beschluss der Privatuniversitätsvertretung die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mandatar/innen oder deren Ersatzpersonen erforderlich.

(2) Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erlangt hat.

(3) Eine Stimmenhaltung gilt nicht als abgegebene Stimme.

(4) Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.

(6) Personalanträge und Wahlen sind schriftlich, geheim und einzeln abzustimmen.

(7) Auf Wunsch von 20 vH der Mandatar/innen ist ein Antrag geheim abzustimmen.

(8) Geheime Abstimmungen erfolgen mittels schriftlicher Stimmabgabe auf einem Zettel, der in eine gemeinsame Urne zu legen ist.

### § 10 Anträge

(1) Anträge sind einzubringen als:

1. Hauptantrag: zu einem Gegenstand zuerst gestellter Antrag
2. Gegenantrag: vom Hauptantrag wesentlich verschieden, mit ihm nicht vereinbar
3. Zusatzantrag: erweitert oder beschränkt den Haupt- bzw. den Gegenantrag

(2) Alle Anträge sind den Mandatar/innen mündlich oder schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

(3) Falls mehrere Anträge zur Abstimmung vorliegen, ist dies in folgender Reihenfolge vorzunehmen:

1. Der Hauptantrag ist vor dem Zusatzantrag und der Gegenantrag vor dem Hauptantrag abzustimmen. Durch Annahme des Gegenantrages ist der Hauptantrag gefallen. Bei Ablehnung des Gegenantrages ist über den Hauptantrag abzustimmen.
2. Bei Konkurrenz mehrerer Zusatz- oder Gegenanträgen ist der allgemeinere vor dem spezielleren, der schärfere vor dem milderen abzustimmen.
3. Im Zweifel bestimmt die Sitzungsleitung die Reihenfolge der Abstimmung.

(4) Anträge können unter jedem Tagesordnungspunkt, außer unter „Allfälliges“ gestellt werden, wenn ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen dem Antrag und dem Tagesordnungspunkt besteht.

### § 11 Protokolle

(1) Über jede Sitzung der Privatuniversitätsvertretung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen.

(2) Das Sitzungsprotokoll hat jedenfalls Tagesordnung, Ort, Datum, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der anwesenden bzw. nicht anwesenden Mandatar/innen zu enthalten, die gestellten Anträge und die Beschlüsse, das Ergebnis der Abstimmungen mit den Stimmenverhältnissen sowie den Verlauf der Sitzung in wesentlichen Belangen wiederzugeben.

(3) Das Protokoll ist unverzüglich, spätestens aber bis zur nächsten Sitzung anzufertigen und den Mandatar/innen zur Einsicht vorzulegen. Ein allfälliger Einspruch gegen das bzw. eine Ergänzung zum Protokoll ist in der nächsten Sitzung der Privatuniversitätsvertretung zu behandeln.

### § 12 Kontroll- und Mitwirkungsrechte der Mandatarinnen und Mandatare

(1) Die Mandatar/innen sind berechtigt, bei Sitzungen oder zwischen Sitzungen der Privatuniversitätsvertretung von dem/der Vorsitzenden Auskünfte über alle die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Katholischen Privat-Universität Linz betreffenden Angelegenheiten zu verlangen. Dasselbe trifft bezüglich der Referent/inn/en der Privatuniversitätsvertretung zu.

(2) Die mündliche Auskunft ist sofort zu erteilen. Nur mit schlüssiger Begründung kann die Beantwortung einer Anfrage binnen zwei Wochen schriftlich nachgereicht werden. Schriftliche Beantwortungen von Anfragen, die während einer Sitzung der Privatuniversitätsvertretung gestellt wurden, sind dem Protokoll beizufügen.

(3) Die Mandatar/innen der Privatuniversitätsvertretung sind berechtigt, in alle offiziellen schriftlichen Unterlagen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Katholischen Privat-Universität Linz Einsicht zu nehmen und Abschriften oder elektronische Kopien jeglicher Art anzufertigen, sofern dies nicht im Widerspruch zum Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl. Nr. 165/1999, idF BGBl. Nr. 83/2013, steht.

### § 13 Referate

(1) Zur Erledigung der gesetzlichen Aufgaben der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft bestehen Referate für studentische Angelegenheiten bei der Privatuniversitätsvertretung.

(2) Die Referate stehen unter der Leitung von Referent/inn/en, die von dem/der Vorsitzenden aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung der Privatuniversitätsvertretung zur Bestellung vorgeschlagen werden.

(3) Bis zur Wahl der Referent/inn/en können von dem/der Vorsitzenden entsprechend qualifizierte Personen mit der Leitung der Referate vorläufig betraut werden. Diese vorläufige Betrauung darf sich nicht über einen längeren Zeitraum als sechs Monate pro Betrauung erstrecken. Die vorlesungsfreien Zeiten hemmen den Lauf der Fristen. Interimistisch eingesetzte Referent/inn/en müssen bei der nächsten Sitzung der Privatuniversitätsvertretung zur Wahl gestellt werden. Innerhalb einer Funktionsperiode darf eine Person nicht mehrmals interimistisch mit der Leitung desselben Referates betraut werden.

(4) Die Referent/inn/en haben bei der Gestaltung ihrer Arbeit die Beschlüsse der Privatuniversitätsvertretung einzuhalten.

(5) Wenigstens einmal im Semester hat jede/r Referent/in der Privatuniversitätsvertretung einen Bericht und einen Arbeitsplan für das kommende Semester vorzulegen.

(6) Die Verantwortlichkeit der Referent/inn/en beginnt mit der Wahl durch die Privatuniversitätsvertretung bzw. mit der vorläufigen Betrauung mit der Leitung eines Referates durch den/die Vorsitzende/n und endet mit dem Ablauf der Funktionsperiode oder dem Tag des Rücktrittes bzw. der Abwahl bzw. mit dem Ende der vorläufigen Betrauung.

(7) Treten Referent/inn/en im Namen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Katholischen Privat-Universität Linz mit juristischen oder physischen Personen in Verhandlung, so haben sie dem/der Vorsitzenden der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Katholischen Privat-Universität hierüber unverzüglich zu berichten.

### § 14 Fakultätsvertretungen

(1) Sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist haben die Fakultätsvertretungen die Bestimmungen dieser Satzung für die Privatuniversitätsvertretung sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Fakultätsvertretungen haben sich mindestens zwei Mal im Semester zu Sitzungen zu versammeln. Die Sitzungen sind von der oder dem Vorsitzenden der Fakultätsvertretung einzuladen.

(3) Die Anberaumung einer Sitzung hat stattzufinden, wenn mindestens 20 vH Mandatar/innen dies verlangen oder wenn der/die Vorsitzende dies für notwendig hält.

(4) Jede Tagesordnung hat mindestens folgende Tagesordnungspunkte zu enthalten:

1. Begrüßung, Feststellung der Anwesenheit, ordnungsgemäße Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Bericht der oder des Vorsitzenden der Fakultätsvertretung
4. Anträge
5. Allfälliges

(5) Beim Tagesordnungspunkt „Genehmigung der Tagesordnung“ kann die Aufnahme oder Absetzung einzelner Tagesordnungspunkte beantragt werden. Während der Sitzung sind Beschlüsse über Änderung der Reihenfolge möglich.

### § 15 Rechte und Pflichten der Studierendenvertretung an der Katholischen Privat-Universität Linz (KU Linz)

(1) Die Studierendenvertretung ist berechtigt, Veranstaltungen an der KU Linz durchzuführen. Solche Veranstaltungen sind dem/der Rektor/in mindestens drei Arbeitstage vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Bei Unterlassung der fristgerechten Anzeige geht das Recht auf Durchführung dieser Veranstaltung verloren. Der/die Rektor/in bestimmt, welche Räume für welchen Zeitraum für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Diese Veranstaltungen sind grundsätzlich öffentlich, jedoch kann der Zutritt erforderlichenfalls auf Angehörige der KU Linz eingeschränkt und mit einer den räumlichen Verhältnissen entsprechenden Zahl begrenzt werden. Der/die Rektor/in kann eine Veranstaltung innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Anzeige noch zeitgerecht vor Beginn der Veranstaltung untersagen.

(2) Die Begrenzung des Zutritts zu Veranstaltungen und die Untersagung von Veranstaltungen haben durch schriftliche Mitteilung des Rektors/der Rektorin unter Angabe von Gründen zu erfolgen. Gegen diese Mitteilung ist eine Berufung an den Senat als oberstes Kollegialorgan der KU Linz zulässig.

(3) Der/die Rektor/in hat für die Abhaltung von maximal 6 Studierendenversammlungen pro Studienjahr für den vorher von der ÖH bekanntgegebenen Zeitraum vorlesungs- und prüfungsfrei zu geben. Der Zeitrahmen der vorlesungsfreien Zeit für eine Studierendenversammlung beträgt mindestens 30 und maximal 180 Minuten und darf in der Gesamtheit 12 Vorlesungsstunden pro Studienjahr nicht überschreiten. Dabei ist im Hinblick auf die ausfallenden Lehrveranstaltungen darauf zu achten, dass diese sich im Verlauf eines Semesters und unter Berücksichtigung der allgemeinen vorlesungsfreien Tage möglichst gleichmäßig auf die Wochentage und Fächer verteilen und kein Fach übermäßig beeinträchtigen.

(4) Die Studierendenvertretung, die ÖH, die für ihre Organe wahlwerbenden Gruppen sowie die zugelassenen Kandidat/inn/en für die Studierendenvertretung sind berechtigt, an den von dem/der Rektor/in zur Verfügung gestellten Plakatflächen Informationen anzubringen und an der KU Linz Informationsmaterialien zu verteilen. Bei der Verteilung in Hörsälen und Seminarräumen ist darauf zu achten, dass dadurch der Lehr- und Prüfungsbetrieb nicht beeinträchtigt wird.

(5) Der/die Rektor/in hat der Studierendenvertretung in jedem Semester ein Verzeichnis der Studierenden mit Ende der Inskriptionsfrist zur Verfügung zu stellen. Dieses Verzeichnis hat Angaben über Namen, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Anschrift am Studienort und Heimatort sowie über die Zugehörigkeit zur Studienrichtung zu enthalten. Diese Daten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

### § 16 Infrastruktur an der Katholischen Privatuniversität Linz

(1) Der/die Rektor/in hat der Studierendenvertretung für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Räume mit entsprechender Infrastruktur innerhalb der KU Linz inklusive Möblierung zur Verfügung zu stellen.

(2) Die zur Verfügung gestellten Gegenstände sind in einem Inventarverzeichnis festzuhalten. Die Studierendenvertretung haftet für den Verlust und die Beschädigung der übernommenen Gegenstände, die nicht auf gewöhnliche Abnützung zurückzuführen ist und ihrem Verantwortungsbereich zuzuordnen ist.

### § 17 Die Studierendenversammlung

(1) Die Studierendenversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der KU Linz. Studierende, die auch als Teil des wissenschaftlichen Mittelbaus an der KU Linz tätig sind, gehören der Studierendenversammlung zwar an, jedoch ohne Stimmrecht.

(2) Im Regelfall obliegt die Leitung der Studierendenversammlung dem/der von der Privatuniversitätsvertretung ernannten Sitzungsleiter/in, im Regelfall der/die Vorsitzende der Privatuniversitätsvertretung an der KU Linz.

(3) Alle Mitglieder der Studierendenversammlung sind antragsberechtigt. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der ÖH-KU Linz mit Ausnahme der unter § 17 Abs.1 Satz 2 fallenden Personengruppe.

(4) Zur Beschlussfähigkeit der Studierendenversammlung bedarf es der Anwesenheit von mindestens 10 vH der Mitglieder der ÖH KU Linz, Beschlüsse sind mit absoluter Mehrheit zu fällen.

(5) Wird die in Abs.4 geforderte Mindestanzahl an anwesenden Mitgliedern nicht erreicht, so ist die Privatuniversitätsvertretung selbst ermächtigt über Angelegenheiten, welche eines Beschlusses bedürfen, zu entscheiden.

### § 18 Einberufung der Studierendenversammlung

(1) Die Studierendenversammlung wird von der Privatuniversitätsvertretung einberufen.

(2) Eine ordentliche Studierendenversammlung ist während der Öffnungszeiten der KU Linz und in deren Räumlichkeiten durchzuführen. Diese muss mindestens eine Woche vorher per öffentlichen Aushang und per E-Mail an alle Studierenden der KU Linz durch die Privatuniversitätsvertretung einberufen werden. Eine vorläufige Tagesordnung ist dabei bekannt zu geben.

(3) Eine außerordentliche Studierendenversammlung ist entweder von der Privatuniversitätsvertretung einzuberufen, aufgrund von dringenden laufenden Angelegenheiten, oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 Mitgliedern der ÖH KU Linz. Auch eine außerordentliche Studierendenversammlung muss mindestens eine Woche vorher verlautbart werden und wie in Abs. 1 durchgeführt werden.

(4) Die Missachtung der Einberufungsvorschriften verhindert die Beschlussfähigkeit der Studierendenversammlung.

(5) Beruft die Privatuniversitätsvertretung keine Studierendenversammlung ein, kann eine von dem/der Rektor/in aufgrund eines Antrages von mindestens 10 Mitgliedern der ÖH KU Linz unter obigen Bedingungen einberufen und durchgeführt werden.

### § 19 Rechte und Pflichten der Studierendenversammlung

(1) Die Studierendenversammlung ist von der Studierendenvertretung und anderen Personen (Institutsvertreter/innen, Arbeitsgruppen etc.) über alle Ereignisse an der KU Linz, die die Interessen der Studierenden betreffen, zu informieren. Sie ist ermächtigt, per Beschluss grundsätzlich Strategien für das Vorgehen der Vertreter/innen der ÖH KU Linz in den Kollegialorganen der KU Linz festzulegen und entsprechende Empfehlungen abzugeben. Die Vertreter/innen der ÖH KU Linz in den Kollegialorganen der KU Linz sind verpflichtet, der Studierendenversammlung über ihre Vorgehensweisen Bericht zu erstatten.

(2) Die Studierendenversammlung bestätigt auf Vorschlag der Studierendenvertretung zusätzliche Vertreter/innen, soweit diese nicht durch die ÖH-Wahl gewählt wurden, in den Kollegialorganen der KU Linz.

(3) Bei der ersten Studierendenversammlung eines Studienjahres ist ein Bericht über die finanzielle Gebarung des letzten Studienjahres zur Kenntnis zu bringen.

(4) Besteht der Verdacht, dass ein/e Mandatar/in seine/ihre Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllt, kann der/die Vorsitzende der Wahlkommission mit der Überprüfung des Sachverhaltes beauftragt werden. Dies kann bis hin zum Verlust des Mandats führen.

### § 20 Beendigung eines Mandats der Studierendenvertretung

(1) Ein Mandat für die Studierendenvertretung endet durch:

1. Ablauf der Funktionsperiode (Wahlperiode nach HSG iVm HSWO),
2. Verlust des passiven Wahlrechts zur ÖH-Vertretung,
3. schriftlichen Verzicht gegenüber dem/der Vorsitzenden der Wahlkommission (inklusive bescheidmäßiger Feststellung gemäß § 4 Abs. 2 Z 19 HSWO iVm § 55 HSG)

(2) Scheidet ein/e Mandatar/in während der Funktionsperiode aus, so können die verbleibenden Mitglieder der Studierendenvertretung eine gem. ÖH-Gesetz passiv wahlberechtigte Person als Nachfolger/in kooptieren. Dabei müssen aber zuerst die nächstgereihten Gewählten der letzten ÖH-Wahl gemäß ihrer Reihung zuerst angefragt werden.

(3) Falls diese das unbesetzte Mandat nicht übernehmen wollen oder keine Nächstgereihten mehr vorhanden sind, so können die verbleibenden Mitglieder der Privatuniversitätsvertretung eine beliebige, laut HSWO passiv wahlberechtigte Person, in die Privatuniversitätsvertretung kooptieren. Dieses neue Mitglied muss, wenn es nicht bereits vorher durchgeführt wurde, spätestens bei der nächsten Studierendenversammlung durch Mehrheit bestätigt werden.

(4) Die Funktionsperiode der Fakultätsvertretung endet, wenn die Zahl der Mandatar/innen unter die Hälfte der für die Fakultätsvertretung zu vergebenden Mandate gesunken ist. In diesem Fall hat die Privatuniversitätsvertretung deren Aufgaben zu übernehmen.

### §21 Vertreterinnen und Vertreter der ÖH KU Linz in den Kollegialorganen der KU Linz

(1) Vertreter/innen der ÖH KU Linz in den Kollegialorganen der KU Linz sind insbesondere:

1. Vertreter/innen der ÖH KU Linz im Senat der KU Linz,
2. Vertreter/innen der ÖH KU Linz in den Fakultätskollegien,
3. Vertreter/innen der ÖH KU Linz in den Studienkommissionen,
4. Institutsvertreter/innen der ÖH KU Linz,
5. der/die Vertreter/in der ÖH KU Linz im Bibliotheksgremium,
6. der/die Vertreter/in der ÖH KU Linz im Bischöflichen Fonds zur Förderung der KU Linz,
7. Delegierte zu den einzelnen Bundesvertretungen und zur Österreichischen Konferenz der Theologiestudierenden (ÖKT).

(2) Die Studierendenvertretung kann weitere Personen, die das passive Wahlrecht zur ÖH KU Linz haben, ernennen und in Arbeitsgruppen, Gremien, Kommissionen der KU Linz und gegebenenfalls in außeruniversitäre Bereiche entsenden; mit Ausnahme der unter § 17 Abs. 1 Satz 2 fallenden Personengruppe. Diese sind gegenüber der ÖH KU Linz verantwortlich.

### § 22 Durchführung

(1) Für die Durchführung der Bestimmungen dieser Satzung ist die nach den Bestimmungen des HSG und der HSWO gewählte Studierendenvertretung verantwortlich.

(2) Wird von einzelnen Mitgliedern der ÖH KU Linz gegen dieses Statut verstoßen, ist eine Beschwerde an die Studierendenvertretung zulässig. Diese hat den Missstand sofort abzustellen oder die Beschwerde unter Angabe von Gründen zurückzuweisen. Gegen eine solche Zurückweisung ist in der nächsten Studierendenversammlung eine Berufung möglich.

(3) Wird die ÖH KU Linz in ihren Rechten beeinträchtigt, hat die Studierendenvertretung das Recht, Beschwerde bei dem/der Rektor/in einzulegen. Diese/r hat schriftlich zu entscheiden. Berufungsorgan ist in diesem Fall der Senat der KU Linz als höchstes Gremium.

### § 23 Inkrafttreten und Änderungen

(1) Diese Satzung tritt mit 07.06.2016 in Kraft.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung sind mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Privatuniversitätsvertretung möglich.

1. Jahrgangsvertreter/innen sind gemäß HSG keine Mitglieder der Privatuniversitätsvertretung. Sie können aber mit beratender Stimme eingeladen werden. [↑](#footnote-ref-2)